

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VERENIGUNG VON POTGROND- EN SUBSTRATFABRIKANTEN NEDERLAND (NIEDERLÄNDISCHER VERBAND DER BLUMENERDE- UND SUBSTRATERSTELLER) (VPN-AGB 2022)



Die Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung 2022, am 27. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle des Gerichts „Rechtbank Den Haag“ unter der Nummer 2022/37 hinterlegt. Außerdem sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der HR-Nummer 40397216 hinterlegt worden.

ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES

1.1 Unter dem Begriff „Substratersteller“ versteht sich in diesen AGB die Mitglieder der Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland. (Der Verband kann hinsichtlich der Frage, ob ein Substratersteller Mitglied dieses Verbands ist, kostenlos Auskunft geben.) Der Verband hat seinen Sitz in 's-Gravenvande (Gemeinde Westland, Niederlande) und ist im Handelsregister unter der Nummer 40397216 eingetragen.
1.2 Unter dem Begriff „Gegenpartei“ versteht sich in diesen AGB eine Partei, mit der der Substratersteller ein Rechtsverhältnis eingetht.

1.3 Unter dem Begriff „Auftrag“ versteht sich in diesen AGB die Tatsache, dass eine Gegenpartei nach dem Anfordern einer Preisangabe den Auftrag erteilt zur Erbringung bestimmter, bzw. anderer Produkte oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich einer etwaigen - kostenlosen oder kostenpflichtigen - Beratung.
1.4 Unter dem Begriff „AGB“ verstehen sich die aktuellen hinterlegten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland mit eingetragenen, Niederlande, Sitz in 's-Gravenvande (Gemeinde Westland, Niederlande).

ARTIKEL 2 – ALLGEMEINES / ANWENDUNG

2.1 Die Anwendung der von der Gegenpartei angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2.2 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse, in deren Rahmen der Substratersteller als (potenzieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Waren und/oder Erbringer von Dienstleistungen auftritt. Der Substratersteller ist nicht verpflichtet, alle mit dem Verkauf von Substraten, Dennoch gilt diese AGB auch für jedes Rechtsverhältnis, das sich vollständig oder teilweise auf vom Substratersteller erbrachte Dienstleistungen bezieht.

2.3 Von den vorliegenden AGB kann lediglich abgewichen werden, sofern dies schriftlich von beiden Parteien feststellbar ist. Ein Substratersteller schriftlich bestätigt wird.
ARTIKEL 3 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS
Im Falle der Erteilung eines Auftrags der Gegenpartei, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Substratersteller diesen schriftlich annimmt oder die Durchführung des Auftrags unmissverständlich in Angriff genommen hat.

ARTIKEL 4 – ERGÄNZUNGEN ZUM VERTRAG
Sofern die Gegenpartei Änderungen an den Vereinbarungen vornehmen möchte, ist der Substratersteller zur Zustimmung verpflichtet, an diesem Wunsch mitzuwirken, sofern dies nach billigem Ermessen machbar ist. Die Gegenpartei ist in diesem Fall verpflichtet, die sich aus dieser Änderung ergebenden Zusatzkosten zu übernehmen. Die Gegenpartei hat ein solches Änderungsanliegen immer schriftlich vorzubringen.

ARTIKEL 5 – PREISE

5.1 Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ab Lager beziehungsweise, sofern zutreffend, ab Lagerplatz. Dabei verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich Umsatzsteuer.
5.2 Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags nicht bereits bekannte Rücklagenänderungen an den Arbeitslöhnen, Transportkosten, Selbstkostenpreisen von Rohstoffen oder Material- und/oder Währungsänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, berechnen den Substratersteller ohne Weiteres zur Weitergabe an die Gegenpartei. Die Kostenweitergabe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt die Gegenpartei dazu, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Vertragsrücktritt bedarf einer schriftlichen entsprechenden Mitteilung an den Substratersteller.

ARTIKEL 6 – LIEFERUNG / LIEFERFRIST

6.1 Mit dem Substratersteller vereinbarte Lieferfristen verstehen sich als ungefähre Angaben und nicht als Ausschlussfrist. Im Falle einer nicht fristgemäßen Lieferung hat die Gegenpartei Anspruch auf den Ersteller mündlich schriftlich in Verzug zu setzen.
6.2 Die Lieferung erfolgt - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ab Lager beziehungsweise, sofern zutreffend, ab Lagerplatz.
6.3 Der Substratersteller legt, sofern er den Transport regelt, die Transportweise und die Versicherung des Transports fest. Die Kosten für diese beiden Komponenten können der Gegenpartei getrennt in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr der Gegenpartei.
6.4 Der Substratersteller ist berechtigt, die von ihm zu erbringende(n) Leistung(en) jeweils als Teilleistungen zu erfüllen, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall sind getroffenen Vereinbarungen mit der Gegenpartei widerspricht.
6.5 Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gegenpartei die erworbenen Waren geliefert werden, ist die Gegenpartei zur Entgegennahme der Waren verpflichtet. Sofern die Gegenpartei die Entgegennahme verweigert oder verzögert, sind die Informationen oder Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung notwendig sind, werden die Waren auf Gefahr der Gegenpartei gelagert. Die Gegenpartei schuldet in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, aber auf jeden Fall die entsprechenden Lagerkosten und Beförderungskosten.

ARTIKEL 7 – ZAHLUNG

7.1 Rechnungen des Substraterstellers sind vor dem auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum auf die vom Substratersteller anzugebende Art und Weise zu begleichen. Die Zahlung ist auch wirksam, wenn die Waren vor dem vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen. Die Gegenpartei ist nicht verpflichtet, einen jeglichen Betrag wegen von ihr erhobenen Gegenforderungen von den fälligen Rechnungen abzuhellen oder damit zu verrechnen. Es ist der Gegenpartei ferner nicht gestattet, die Er-

füllung ihrer Zahlungsverpflichtung wegen einer von ihr beim Substratersteller eingereichten Mängelrüge über die gelieferten Produkte auszusetzen, es sei denn, der Substratersteller erklärt sich unter Festlegung einer Sicherungsleistung mit einer Aussetzung ausdrücklich ab.
7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Substratersteller diese bereits in Rechnung gestellt hat. Sofern der Substratersteller diese Klausel in Anspruch nehmen sollte, setzt der Substratersteller die Gegenpartei in Verzug. Zudem ist dies entsprechende zu verstehen, wenn die Gegenpartei die Zahlung desbetrügerisch schriftlich in Kenntnis. Der Substratersteller hat in diesem Fall unter anderem das Recht auf Aussetzung seiner Lieferung und/oder kann eine hinreichende Sicherheit im Sinne von ARTIKEL 9 der AGB verlangen. Zudem hat der Substratersteller in diesem Fall das Recht, den Vertrag gegebenenfalls teilweise im Sinne von ARTIKEL 13 der vorliegenden AGB aufzulösen.
7.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung hat die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für Handels-geschäfte zu zahlen.

7.4 Sofern die Gegenpartei eine ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis und vereinbarten Kosten sämtliche Kosten zur außergerichtlichen Bewirkung einer Erfüllung zu Lasten der Gegenpartei, und zwar einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Inhalt des Mahnbeschlusses, die Erstellung eines Vergleichsvorschlags und das Einholen von Auskünften. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gemäß der Staffelung des niederländischen Erlässes über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (Buigengerichtelijke Incassokosten) und ARTIKEL 1:13,1,1 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek), sofern der Substratersteller nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.
7.5 Sofern die Gegenpartei den Substratersteller aus welchem Grund auch immer haftbar machen sollte und sich der Substratersteller der Haftung nicht verschließt, ist der Substratersteller zu den ihm nach dem geltenden Recht möglichen Verfahren gezwungen, sieht, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständigen durch die Gegenpartei zu zahlen gestellt hat, zu erstatten. Diesem Sachverständigen gegebenenfalls auch unter Berufung auf die AGB - herausfinden sollte, dass der Anspruch und die Ansprüche der Gegenpartei gegenstandslos war beziehungsweise waren. Nach der Fertigstellung des Gutachtens des Sachverständigen hat die Gegenpartei die Kosten, die er in Anspruch genommen hat, zu erstatten, wenn ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.
7.6 Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichts- und anwaltschaftlichen Kosten, geschuldeten Zinsen und danach auf die fälligen Hauptforderungen aufeinanderfolgend angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsforderungen der Gegenpartei.
7.7 Die Gegenpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch gegen die Rechnung der Gegenpartei einbringen, falls sie einen sachlich begründeten Einspruch durch ausdrückliche Schriftform.

ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPÄNDUNG

8.1 Alle vom Substratersteller gelieferten Waren bleiben weiterhin Eigentum des Substraterstellers, und zwar so lange, bis die Gegenpartei die vollständigen Zahlungen einschließlich mit dem Substratersteller geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat - die Gegenleistung(en) für die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst - und die Gegenleistung(en) für die gemäß dem Kaufvertrag bzw. den Kaufverträgen vom Substratersteller erbrachten Leistungen - etwaige Forderungen wegen der Nichterfüllung dieses Vertrags bzw. dieser Verträge seitens der Gegenpartei.
8.2 Vorbehaltlich anderslautender Verfügungen des Substraterstellers ist für die dinglichen Rechtsfolgen einer Sache die Ausfuhr bestimmt, falls die Sache in ein anderes Bestimmungsland der betreffenden Ware anwendbar, sofern der Eigentumsvorbehalt aufgrund des Rechts des Bestimmungslandes bis zur vollständigen Entrichtung des Preises nicht seine Wirksamkeit verliert.
8.3 Die vom Substratersteller gelieferten Waren, die sich unter dem Eigentumsvorbehalt halten, dürfen nur im Rahmen einer üblichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Außerdem ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder jegliche andere Rechte an ihnen zu bestellen.
8.4 An gelieferten Waren, die durch Zahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen sind, behält sich nach der Bestimmung der Gegenpartei der Substratersteller bereits jetzt für alle künftigen Fälle ein Pfandrecht vor im Sinne von Buch 3 ARTIKEL 237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, kurz: BW) als weitere Sicherheit für andere als die in Absatz 1 dieses

ARTIKELS genannten Forderungen, die dem Substratersteller gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Gegenpartei zustehen. Die in diesem Absatz geregelte Berechtigung gilt ferner für von dem Substratersteller gelieferte Waren, die von der Gegenpartei nicht weiterverarbeitet worden sind, dass der Substratersteller sein daran vorbehaltenes Eigentum verloren hat

8.5 Sofern die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die berechtigte Sorge besteht, dass sie dies nicht tun wird, ist der Substratersteller berechtigt, die gelieferten Waren, die unter dem in Absatz 1 erwähnten Eigentumsvorbehalt stehen, bei der Gegenpartei oder bei Dritten, die diese Waren für die Gegenpartei besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, hierbei im jeder Weise mitzuwirken. Bei einem diesbezüglichen Vorstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrages pro Tag fällig.
8.6 Wenn Dritte ein jegliches Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren besitzen oder geltend machen wollen, so ist die Gegenpartei verpflichtet, den Substratersteller hiervon in Kenntnis zu versetzen und nach billigem Ermessen möglich ist, zu unterrichten.
8.7 Die Gegenpartei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Substraterstellers - in der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden

sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und den Versicherungsschein zur Einsichtnahme auszuhandigen - dem Substratersteller alle Ansprüche der Gegenpartei gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die Dauer der Ausführungsfrist für die vorgenannte Art und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und 9:204 des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Weise zu verpfänden. Dem Substratersteller die Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Substratersteller gelieferten Waren erhält, dem Substratersteller auf die in Buch 3 ARTIKEL 9:103, 9:104, 9:105, 9:201, 9:202, 9:203 und